

Abg. Claus: Ueber das, was den Ortschulvorständen obliege; könne man nicht in Zweifel sein, ihr Wirkungskreis werde in diesem §. mit inhaltschwerer Aufgabe bezeichnet. Wo es aber der durch das Gesetz bestimmten Lösung dieser Aufgabe gelte, müsse man sich der Hoffnung überlassen, daß die Gemeindebehörden dem Schulvorstand nicht nur durch Bewilligung der erforderlichen Mittel, sondern auch mit jeder sonstigen angemessenen Unterstützung bereitwillig entgegenkommen werden. Deshalb möge auch im Gesetze nicht unbezeichnet bleiben, das Band, was hier Schulvorstand und Gemeindebehörde — Obrigkeit und Vertreter der Commun — zu gemeinschaftlichem Wirken verbinden müsse. Aus diesem Grunde wünsche er, daß das Wort: zunächst, welches im Regierungsentwurfe §. 30. aufgenommen, auch im §. 31. des Deputationsgutachtens wiederum eingeschaltet werde. §. 43. ist der Kirchen- und Schulinspection gedacht und ein bestehendes Ressortverhältniß zu dieser werde mit dem Worte: zunächst, ebenfalls hier angemessen zu bezeichnen sein.

Das Präsidium fragt die Kammer, ob sie auf den im Deputationsberichte mit 31. bezeichneten §. eingehen wolle? Es folgt gegen eine Stimme Bejahung, und der Antrag des Abg. Claus wird ausreichend unterstützt.

Auf die Frage des Abg. Art, wer dann eintrete, wenn der Ortschulvorstand nicht eingreife, erwiedert

Abg. Claus: Allerdings dann, die Gemeindebehörde nach §. 71., und die Kirchen- und Schulinspection nach §. 43., wie nach gegenwärtiger Einrichtung es sich in den Städten bereits wirksam gezeigt hat.

Abg. Art macht dagegen bemerklich, daß künftig der Gemeinde- oder Schulvorstand ein und dieselbe Person sein sollen, und er sehe also nicht ein, wie dann der Gemeindevorsteher noch eingreifen könne.

Abg. Claus erinnert hierauf, daß dieß in den Städten nicht der Fall sein werde, und

Referent Abg. v. Friesen erklärt, gegen das Amendement nichts zu haben, nur wiederhole er, daß das, was dem Ortschulvorstande obliege, auch der Gemeinde obliege.

Vizepräsident fragt hierauf die Kammer: 1) Wird die Fassung der Deputation angenommen? 2) Soll das Wort: „zunächst“ aufgenommen werden? Die erste wird einstimmig bejaht, die zweite mit 35 Stimmen verneint.

§. 32. des Gesetzes lautet:

(Herbeischaffung des zur Heizung der Schulstube erforderlichen Brennmaterials insbesondere.) Das zur Heizung der Schulstube erforderliche Brennmaterial ist, so fern es nicht aus vorhandener Schulholzung entnommen werden kann, von der Schulgemeinde anzuschaffen, auch in jedem Falle unentgeltlich herbeizufahren und zur Heizung vorzurichten, wenn nicht etwa ein Äquivalent in Gelde dafür anboten wird, welches, dafern es die Kreis Schulbehörde angemessen findet, von dem Schullehrer nicht zurückgewiesen werden darf.

Der §., welcher von der Deputation vorgeschlagen wird, lautet:

(Herbeischaffung des zur Heizung der Schulstube erforderlichen Brennmaterials insbesondere.) Das zur Heizung der

Schulstube erforderliche Brennmaterial ist, sofern nicht dazu besondere Mittel angewiesen sind, von der Schulgemeinde anzuschaffen, auch in jedem Falle unentgeltlich herbeizufahren, und zur Heizung vorzurichten, wenn nicht etwa ein Äquivalent in Gelde dafür anboten wird, welches, dafern es die Kreis Schulbehörde angemessen findet, von dem Schullehrer nicht zurückgewiesen werden darf.

Hierzu bemerkt die Deputation noch:

§. 32. sind nur die Worte Zeile 3. „sofern es nicht aus vorhandener Schulholzung entnommen werden kann“ verändert worden, da eben so gut der Fall eintreten kann, daß der Holzbedarf herkömmlich aus dem Kirchen- oder Pfarrholze verabreicht, oder aus einer Stiftung angeschafft wird, oder auch bereits die Dotation der Stelle, oder bei Festsetzung des Gehalts des Schullehrers auf dieses Bedürfnis Rücksicht genommen worden ist.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Es tritt sehr oft der Fall ein, daß das Holz zu Heizung der Schulstube zwar aus dem Kirchen- oder Schulholze entnommen wird, aber nicht reicht. So ist auch oft das Äquivalent unzulänglich, welches aus dem Kirchenvermögen gegeben wird. Es ist daher ein Zusatz zum §. nöthig, welcher dahin lautet, daß hinter die Worte: besondere Mittel, noch gesetzt werde: und hinreichende Mittel.

Der Antrag wird hinlänglich unterstützt und es äußert ferner

Abg. Art: Er habe eine Bedenklichkeit bei diesem §. in den Worten gefunden, daß der Lehrer ein ihm angebotenes Äquivalent nicht zurückweisen dürfe. Das sei eine bedenkliche Bestimmung für den Lehrer, welche ihn allerdings in bedeutenden Nachtheil bringen könnte. Es sei bekannt, daß die Holzpreise großem Wechsel unterworfen seien, und wenn er nun auf ein Äquivalent eingehen müßte, so könnte er, wenn die Holzpreise sich später steigerten, in bedeutenden Nachtheil kommen. Ferner werde das Holzbedürfnis durch die größere oder geringere Strenge des Winters, wie auch durch die Beschaffenheit der Schulstuben, namentlich des Ofens bedingt. Er wünsche also, daß man diese Bestimmung weglasse, und mit dem Worte: „vorrichten“ der §. geschlossen würde.

Der Antrag findet jedoch nicht die ausreichende Unterstützung.

Abg. Claus findet §. 32. zu speciell, um nicht dessen Wegfall wünschen zu dürfen. Es sei von dem erforderlichen Brennmaterial die Rede, welches entweder für die Schulstube oder für des Lehrers Wohnung erforderlich sei; die Subsistenzmittel des Lehrers und die Schulbedürfnisse im Allgemeinen seien aber in den §§. 30. und 31. gesichert, und die in das Einzelne eingehenden Äußerungen der beiden Sprecher vor ihm, hätten in vorher gedachter Ansicht ihn bestärkt.

Abg. Richter (aus Zwickau) erklärt sich gleichfalls für den Wegfall des §., da es besser sei, die Heizung im §. 36. anzudeuten, wenn es irgend angegeben werden soll.

Die Abgg. Schische und a. d. Winkel sind dagegen für die Beibehaltung des §. und letzterer bemerkt, daß diese Bemerkung nothwendig sei, und er also nicht einsehe, warum sie nicht sogleich hier statt finden könne; aber der letzte Satz wolle ihm nicht recht gefallen, indem er glaube, daß er sehr viel Unannehmlichkeiten verursachen würde, und hält für besser, wenn der letzte Satz so gefaßt wird: „wenn nicht etwa ein Äquiva-